

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der SOLARIS GmbH

Stand: 08. Juli 2005

1. Allgemeines

Alle Aufträge der SOLARIS GmbH (nachfolgend "Käufer" genannt) zur Lieferung von Leistungen (Waren, Dienstleistungen, etc.) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980. Soweit die nachfolgenden Regelungen von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichen, gelten für alle vorgenannten Aufträge ausschließlich die nachfolgenden Regelungen.

Kaufverträge, Werklieferungsverträge und alle sonstigen Verträge (nachfolgend als "Verträge" genannt) an denen der Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen als Käufer oder Leistungsempfänger beteiligt ist, kommen ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Einkaufsbedingungen zustande. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn deren Geltung vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Mit der Annahme und/oder Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen an.

Diese Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Vertragsabschlüsse bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Erfüllungsort, Gefahrübergang

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche des Lieferanten, die aus den in Ziff. 1 genannten Aufträgen resultieren, ist der Sitz des Käufers. Erfüllungsort für Leistungen, welche Gegenstand der in Ziff. 1. genannten Aufträge sind, ist der vom Käufer benannte Bestimmungsort der jeweiligen Leistung, so dass die Gefahr erst mit der Anlieferung der Ware am jeweiligen Bestimmungsort auf den Käufer übergeht. Für alle in Ziff. 1 genannten Aufträge gilt die in § 476 BGB enthaltene Regelung.

3. Preismodalitäten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie beinhalten sämtliche mit der Lieferung oder Leistung verbundenen Aufwendungen, gleichgültig ob solche Aufwendungen üblich oder vorhersehbar sind. Wurde die Verpackung nach vorheriger Vereinbarung berechnet, so ist der Käufer berechtigt, diese zu Lasten des Lieferanten zurückzusenden und den vollen Wert an der Rechnung abzusetzen. Die Lieferung erfolgt frei an die vom Käufer bezeichnete Empfangsstelle, soweit nicht Gegenteiliges vereinbart wird. Sofern nichts anderes vereinbart, wird die Zahlung des Käufers fällig binnen 14 Tage mit 3% Skonto oder binnen 45 Tagen netto, jeweils gerechnet nach dem Erhalt der Rechnung und Ware oder Abnahme bzw. Vollendung der Leistung. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung angemessen unter Aufrechterhaltung seines Skontorechts bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Das Schweigen des Käufers zu einer Lieferantenrechnung gilt nicht als Anerkenntnis der jeweiligen Rechnung, auch wenn der Lieferant den Käufer zu einer solchen Erklärung ausdrücklich aufgefordert hat.

4. Verpackung, Transport

Die Ware ist durch geeignete und vom Käufer anerkannte Verpackungen sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern.

5. Transportversicherung

Hiermit untersagen wir ausdrücklich die Eindeckung einer Schadensversicherung bzw. Warentransportversicherung durch die Spedition gemäß den ADSp. Wir erklären uns hiermit als Verbots- bzw. Verzichtskunden für sämtliche Bezugstransporte, ausgenommen Bezüge von Glasrohstoffen für die Glasherstellung sowie Heizöl und Schmierstoffe, welche zur Glasherstellung dienen, jedoch nicht Chemikalien.

6. Qualität

Einwandfreie Qualität sowie Abmessungen müssen vom Lieferanten durch gründliche Endkontrollen überprüft werden. Bei der Lieferung von Maschinen ist insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass diese Maschine der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG entsprechen, jeder Maschine eine EU-Konformitätserklärung beigelegt und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Im Hinblick auf die Leistungen, welche Gegenstand der in Ziff. 1 genannten Aufträge sind, anerkennt der Käufer nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gem. § 449 BGB, sofern der Lieferant vor Ablieferung der jeweiligen Leistung beim Käufer erklärt, dass diese Leistung unter Eigentumsvorbehalt erfolgt.

8. Abtretung

Die Abtretung jeglicher gegen den Käufer gerichteten Zahlungsforderungen des Lieferanten, die aus den in Ziff. 1 genannten Aufträgen resultieren, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Einwilligung des Käufers.

9. Aufrechnung

Der Käufer ist berechtigt, mit allen fälligen Zahlungsforderungen, die ihm oder einem mit dem Käufer verbundenen Unternehmen gegen den Lieferanten zustehen, gegenüber allen erfüllbaren Zahlungsforderungen aufzurechnen, die dem Lieferanten gegen den Käufer zustehen. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder im Falle der Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens in einem solchen Eröffnungsverfahren ist der Käufer befugt, mit allen Zahlungsforderungen, die ihm aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistung gegen den Lieferant zustehen, gegenüber allen gegen den Käufer gerichteten Zahlungsforderungen des Lieferanten aufzurechnen, wobei diese Gegenforderung des Käufers zum Zeitpunkt der Anordnung von Maßnahmen nach § 21 InsO als fällig gelten. Der Lieferant ist nur dann berechtigt, mit ihm zustehenden und gegen den Käufer gerichteten Zahlungsforderungen gegenüber Zahlungsforderungen des Lieferanten aufzurechnen, soweit die jeweiligen Gegenforderungen des Lieferanten fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass der Käufer die Lieferung uneingeschränkt ohne Verletzung fremder Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte, Titelschutz, gewerbliche Kennzeichnungsrechte, etc.) benutzen kann. Macht ein Dritter aufgrund angeblicher Verletzung solcher Rechte Ansprüche gegen den Käufer geltend, so wird der Lieferant den Käufer hiervon unverzüglich freistellen und auf Anforderung auch angemessene Vorschüsse zur Freistellung zahlen. Werden die vom Käufer bestellten Waren nach dessen Angaben, Zeichnungen oder Werkzeugen des Käufers hergestellt, so bleibt das Verfügungsrecht über solche Angaben, Zeichnungen und Werkzeuge bei dem Käufer. Der Lieferant ist verpflichtet, die Angaben und Unterlagen des Käufers, soweit sie vertraulich sind, geheim zuhalten und seine Beauftragten zur Geheimhaltung zu verpflichten. Im Zweifelsfall hat der Lieferant den Käufer um einen Hinweis auf die Vertraulichkeit zu bitten. Alle Unterlagen, Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge des Käufers sind zusammen mit den etwa angefertigten Kopien spätestens mit der Restlieferung unaufgefordert an den Käufer zurückzugeben.

11. Werkzeugkosten, Fertigungsmittel

Die für die Herstellung der bestellten Ware benötigten Werkzeuge und Einrichtungen sowie deren Instandhaltung und Erneuerung gehen grundsätzlich zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer hat das Recht, gegen Zahlung der Selbstkosten derartige Werkzeuge und Einrichtungen (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der erfolgten Abnutzung und Amortisation) zu erwerben und darüber zu verfügen. Vom Käufer bezahlte oder dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Modelle, Matrizen, Werkzeuge oder sonstige Fertigungsmittel sowie Vorlagen und sonstige Angaben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für Lieferungen und Leistungen an Dritte verwendet werden.

12. Lohnaufträge

Verpflichtet sich der Lieferant vom Käufer beigestellte Ware oder sonstige Gegenstände zu bearbeiten (Lohnaufträge), gilt zusätzlich folgendes: Der Lieferant hat die Lohnauftragsware bei Eingang unverzüglich auf etwaige Transportschäden, offene Sachmängel, Falschlieferung und Fehlmengen zu untersuchen und den Käufer über etwaige Beanstandungen sofort zu unterrichten. Der Lieferant darf nur einwandfreie Lohnauftragsware be- und verarbeiten. Dabei hat er derart sachgemäß vorzugehen, dass der bestimmungsgemäße Verwendungszweck der Lohnauftragsware durch die Be- und/oder Verarbeitung weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

13. Arbeitssicherheit und Umwelt

Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV A1) insbesondere § 5 (Vergabe von Aufträgen) sind zu beachten und Bestandteil unserer Bestellung.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen des Lieferanten ist Wirges, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Auch dann, wenn der Lieferant zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch den Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Sitz bzw. Wohnsitz des Lieferanten oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt sind, ist Gerichtsstand der Sitz des Käufers.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.